

# **Merkblatt**

## **Vereinbarung für eine ehrenamtliche Tätigkeit**

**Wir freuen uns sehr, dass Sie die Freie und Hansestadt Hamburg ehrenamtlich unterstützen wollen. Vielen Dank dafür!**

### **1. Allgemeines**

In diesem Merkblatt möchten wir Ihnen vor allem Ihre Rechte erläutern, die sich aus Ihrem ehrenamtlichen Engagement in unseren Einrichtungen ergeben. Wir bitten Sie daher, sich einige Minuten Zeit zu nehmen und den Inhalt dieses Merkblattes aufmerksam durchzulesen.

Der Abschluss der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem ehrenamtlich Tätigen und dem Auftraggeber hebt für alle Beteiligten insbesondere die Verbindlichkeit Ihres Engagement hervor und regelt die Modalitäten der Tätigkeit und die mit ihr verbundenen beiderseitigen Rechte und Pflichten.

**Mit dieser Vereinbarung wird kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet.**

### **2. Gesetzliche Unfallversicherung des ehrenamtlich Tätigen**

Die meisten ehrenamtlich Tätigen sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit durch die gesetzliche Unfallversicherung bei der Unfallkasse Nord (UK-Nord) kostenfrei geschützt. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist gesetzlich im Siebten Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelt und steht ihnen im Schadensfall kraft Gesetz zu.

#### **2.1 Pflichtversicherte kraft Gesetz**

Eine abschließende Auflistung aller Personengruppen, die nach § 2 SGB VII kraft Gesetzes einen kostenfreien Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung in Anspruch nehmen können, wäre für dieses Merkblatt zu umfangreich. Daher heben wir nachfolgend die größte Personengruppe hervor. Kraft Gesetz sind u.a.

Personen versichert, die ehrenamtlich in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften und Bildungseinrichtungen tätig sind (§ 2 Absatz 1 Nr. 10a SGB VII).

#### **2.2 Der Versicherungsschutz umfasst**

- alle Tätigkeiten, die mit dem ehrenamtlichen Engagement selbst verbunden sind.
- unmittelbare Vor- und Nachbereitungen sowie die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für die ehrenamtliche Tätigkeit und
- die notwendigen und unmittelbaren Wege zum Ort, an dem die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Leistungen bei einem versicherten Unfall im Ehrenamt sind dieselben wie bei einem Arbeitsunfall. Ersetzt werden die Kosten für die ärztliche Behandlung, für Medikamente, Krankengymnastik und Pflegeleistungen. Die UK Nord zahlt außerdem Verletztengeld und unter bestimmten Voraussetzungen auch Renten.

Im Zuge der ärztlichen Versorgung nach einem Unfall ist dem behandelnden Arzt mitzuteilen, dass sich der Unfall im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat.

Im Versicherungsfall ist umgehend eine Unfallanzeige von der Dienststelle, an der der Ehrenamtliche tätig ist, an die

<b>Unfallkasse Nord</b>	<b>Tel: 040 / 2 71 53 – 0</b>
<b>Postfach 76 03 25</b>	<b>Fax: 040 / 2 71 53 – 1000</b>
<b>22053 Hamburg</b>	<b>E-Mail: <a href="mailto:ukn@uk-nord.de">ukn@uk-nord.de</a></b>

zu senden.

### **3. Haftpflichtversicherung des ehrenamtlich Tätigen**

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Erstattung von Sachschäden. Die entsprechenden Voraussetzungen haben wir nachfolgend gegliedert.

#### **3.1 Sachschäden beim ehrenamtlich Tätigen**

Fügt sich der ehrenamtlich Tätige bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit selbst einen Sachschaden zu, so kann er keinen Dritten, auch nicht den Träger, hierfür verantwortlich machen. Er trägt den Schaden selbst. Schädigt ein Dritter das Eigentum der ehrenamtlichen Person während dessen Tätigkeit, so haftet der Dritte dem ehrenamtlich Tätigen für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

#### **3.2 Sachschäden, verursacht durch den ehrenamtlich Tätigen**

Damit dem ehrenamtlich Tätigen durch seine Tätigkeit keine Nachteile entstehen, hat die Freie und Hansestadt Hamburg einen Sammelhaftpflichtvertrag für ehrenamtlich Tätige abgeschlossen.

##### **3.2.1 Versicherte Personengruppen**

Demnach sind ehrenamtlich Tätige in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in rechtlich unselbständigen, aber auch in rechtlich selbständigen Vereinigungen aller Art versichert. Durch eine Aufwandsentschädigung wird der Status des ehrenamtlich Tätigen nicht beeinflusst. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die versicherte Tätigkeit in Hamburg ausgeübt wird oder von Hamburg ausgeht (z.B. bei Freizeit- und Ferienmaßnahmen, Exkursionen, die Landesgrenzen überschreitenden Veranstaltungen und Aktionen).

##### **3.2.2 Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert ist ausschließlich die persönliche gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts eines ehrenamtlich Tätigen, für den kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz über die Vereinigung oder im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung besteht.

Der Versicherungsschutz des Sammelhaftpflichtvertrags ist subsidiär und greift nur, wenn kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Die Haftpflichtversicherung übernimmt im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen die Ansprüche, die durch die Schädigung eines Dritten entstehen.

Die Kosten für die Versicherung trägt die Freie und Hansestadt Hamburg, für die ehrenamtlich Tätigen ist die Versicherung antrags- und beitragsfrei. Eine Anmeldung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist nicht erforderlich.

**Im Schadenfall wendet sich der ehrenamtlich Tätige oder die betroffene Dienststelle unverzüglich (spätestens innerhalb von drei Werktagen) an die**

<b>Finanzbehörde - Organisation und Zentrale Dienste - Hamburgweite Dienste (Abtlg. 13) Große Bleichen 27 20354 Hamburg</b>	<b>Tel: 040 / 42823-1464  Fax: 040 / 42823-2233  E-Mail: versicherungsmangement @fb.hamburg.de</b>
---	--

#### **4. Aufwendungsersatz**

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist unentgeltlich, es besteht daher kein Anspruch für die geleisteten Tätigkeiten entlohnt zu werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ihnen jedoch entstandene Aufwendung ersetzt werden. Die beiden unterschiedlichen Erstattungsverfahren sind nachfolgend beschrieben. Welches der beiden Verfahren von Ihnen in Anspruch genommen werden kann, ergibt sich aus § 2 der Vereinbarung.

##### **4.1 Erstattung entstandener Kosten (§ 670 BGB Ersatz von Aufwendungen)**

Entstehen Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Auslagen oder Aufwendungen, können Ihnen diese erstattet werden. Auslagen sind z.B. Fahrtkosten, Fachliteratur oder Spezialkleidung, wenn diese zur Ausübung der Tätigkeit zwingend erforderlich sind.

Bitte bewahren Sie alle Belege auf. Nur mit entsprechendem Beleg kann Ihnen die Auslage bzw. der Aufwand erstattet werden.

Das Abrechnungsverfahren wird in Punkt 4.3 beschrieben.

##### **4.2 Pauschale Abgeltung entstandener Kosten (Aufwandspauschale)**

In Einsatz- bzw. Aufgabenbereichen, in denen mit regelmäßig anfallenden Kosten für den ehrenamtlich Tätigen zu rechnen ist, stellen wir eine pauschale Entschädigung zur Verfügung. Mit dieser Entschädigung sind daher alle entstehenden Kosten gedeckt, eine zusätzliche Erstattung nach Punkt 4.1 kann nicht erfolgen. Das Einreichen von Belegen für den Aufwand ist nicht erforderlich.

##### **4.3 Hinweise zur Erstellung der Abrechnung**

Mit der ausgehändigten Vereinbarung zur ehrenamtlichen Tätigkeit haben Sie bestätigt, dass Sie die nachfolgend beschriebene Funktion zur Abrechnung Ihrer Leistung nutzen. Bei dem Rechnungs-Assistenten handelt es sich um eine Anwendung im Internet, welche Ihnen die vollständige Erfassung der erforderlichen Daten für die Abrechnung Ihrer Auslagen bzw. Aufwendungen vereinfachen soll.

Den entsprechenden Rechnungs-Assistenten rufen Sie im Internet unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/bsb/honorarvordrucke/>

auf.

Diese Seite wird Ihnen auch angezeigt, wenn Sie in einer Suchmaschine den Suchbegriff „Abrechnung Honorar und Ehrenamt Hamburg“ erfassen.

Mit dem Aufruf des Rechnungs-Assistenten werden Sie gebeten, die Nummer der Vereinbarung zur ehrenamtlichen Tätigkeit (diese finden Sie in der Kopfzeile Ihrer Vereinbarung (EHR...))

einzugeben. Über die Schaltfläche „Weiter“ gelangen Sie in ein vorgefertigtes Rechnungsformular. Hier sind bereits einige Teile der Abrechnung vorgegeben, z.B. der Vertragsgegenstand und die Auswahl Einzelbeleg oder Aufwandspauschale. Persönliche Angaben, wie z.B. Ihr Name, werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht übernommen. Ergänzen Sie nun die Abrechnung mit Ihren zu erstattenden Auslagen bzw. den Aufwandspauschalen (eine Kombination zwischen beiden Abrechnungsmöglichkeiten ist nicht möglich).

Im letzten Schritt können Sie Ihre Angaben noch einmal überprüfen. Abschließend können Sie den ausgefüllten Abrechnungsbogen ausdrucken und ggf. auf Ihrem persönlichen Computer speichern. Dieser Abrechnungsbogen und Ihre persönliche Daten werden unmittelbar nach Beendigung des Assistenten gelöscht.

Die unterschriebene Abrechnung (ggf. Belege beifügen) übersenden Sie bitte der Schule, die mit Ihnen die Vereinbarung zur ehrenamtlichen Tätigkeit geschlossen hat. Hier wird Ihre Abrechnung in unser Abrechnungssystem eingelesen und zur Auszahlung gestellt.

Ihre Daten werden hier unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die notwendige Dauer gespeichert.

Bitte beachten Sie,

- dass Sie die Rechnung spätestens 1 Jahr nach der Beendigung der Vereinbarung zur ehrenamtlichen Tätigkeit einreichen, daher empfehlen wir Ihnen die Abrechnungen zeitnah zu erstellen.
- Sollten Sie diese Frist versäumen, können Ihnen die Aufwendungen für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgezahlt werden (Ausschlussfrist).
- dass mehrere Vereinbarungen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten jeweils gesondert abgerechnet werden müssen, d.h. Aufwendungen für verschiedene Vereinbarungen können nicht zusammengefasst werden.

Wir weisen darauf hin, dass wir unter Umständen verpflichtet sein können, Ihre Entgelte aus der ehrenamtlichen Tätigkeit dem Finanzamt mitzuteilen.

## **5. Führungszeugnis**

Je nachdem in welchem Bereich die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, muss ein Führungszeugnis oder, wenn z.B. unmittelbarer Kontakt zu Minderjährigen besteht, ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Der Antrag auf ein Führungszeugnis kann nur persönlich oder durch einen gesetzlichen Vertreter, nicht durch eine bevollmächtigte Person gestellt werden. Das Mindestalter liegt bei 14 Jahren.

In Hamburg sind die Kundenzentren der Bezirksämter die zuständigen Dienststellen (für das gesamte Stadtgebiet). Sie können zwischen allen Kundenzentren - unabhängig von Ihrem Wohnort - wählen.

Die anfallenden Gebühren für die Ausstellung eines Führungszeugnisses werden von der Auftraggeberin übernommen.

**Zu beachten:**

Arbeitgeber/Institutionen/Behörden, die das erweiterte Führungszeugnis für eine angestrebte Beschäftigung verlangen, stellen dem Antragsteller eine Bescheinigung aus, welche bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegen. Zudem wird darin bescheinigt sein, dass die Tätigkeit in Bereichen erfolgt, in der Arbeit mit Minderjährigen besteht. Fehlt diese Erklärung, darf kein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden.

**6. Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz**

Seit 2013 dürfen Ehrenamtliche für ihre freiwillige Mitarbeit 720 Euro im Jahr als Aufwandspauschale annehmen, ohne dass Sozialabgaben oder Steuern fällig werden.

Der Freibetrag von 720 Euro ist ein Jahresbetrag. Er ist daher nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn Sie die begünstigte Tätigkeit nur wenige Monate ausüben. Der Freibetrag wird allerdings auch dann nur einmal gewährt, wenn Sie mehrere begünstigte Tätigkeiten ausüben. Im Gegensatz zum Übungsleiterfreibetrag gibt es keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich.

**7. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz**

Seit 2013 können Sie nebenberuflich als Ausbilder, Dozent, Pfleger, Erzieher oder Künstler mit der Übungsleiterpauschale bis zu 2.400 Euro im Jahr verdienen, ohne das Geld versteuern zu müssen.

Sie sind nur dann nebenberuflich tätig, wenn Sie nicht mehr als ein Drittel der Zeit, die Sie für Ihren Hauptberuf aufbringen, für Ihre Nebenbeschäftigung verwenden. Sie müssen nicht unbedingt einen Hauptberuf haben, Sie können auch Hausfrau/-mann, Student oder sogar arbeitslos sein.

Begünstigt werden Sie nur, wenn Ihre Tätigkeit eine pädagogische Ausrichtung hat, Sie künstlerisch arbeiten oder alte, kranke oder behinderte Menschen pflegen. Um vom Freibetrag zu profitieren, müssen Sie für eine öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft tätig sein, in der Sie im mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Bereich arbeiten.

**zu beachten ist:**

Besteht die Möglichkeit sowohl den Ehrenamtsfreibetrag als auch den Übungsleiterfreibetrag zu beanspruchen, kann nur die Steuerbefreiung bis zur einer Höhe von 2.400 € geltend gemacht werden.

Ausnahme: Der Ehrenamtsbetrag kann neben dem Übungsleiterfreibetrag geltend gemacht werden, wenn:

- es sich um verschiedene nebenberufliche Tätigkeiten für die gleiche oder andere gemeinnützige Einrichtung handelt.
- die Tätigkeiten voneinander trennbar sind.
- mit eindeutigen Verträgen geregelt wird, welche Vergütung für welche Tätigkeit gezahlt wird.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen einige Hilfestellungen für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit überreichen konnten. Wir wünschen Ihnen bei der auszuübenden Tätigkeit viel Spaß und möchten uns auf diesem Weg noch einmal für Ihr Engagement herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Behörde für Schule und Berufsbildung  
V 436